

II. Regelungen zur Baumaßnahme

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Gemeinde/Stadt übernimmt alle mit der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme entstehenden Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere Planung, Grunderwerb, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung der baulichen Maßnahme.
Die Ausführungsplanung ist vor der Ausschreibung dem Kreis zur Zustimmung vorzulegen.
Änderungen im Rahmen der Ausschreibung und der Baudurchführung gegenüber der abgestimmten Fassung sind dem Kreis vor Ausführung mitzuteilen.
2. Die Gemeinde/Stadt veranlasst rechtzeitig notwendige Änderungen, Verlegungen und Sicherung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baumaßnahme.
3. Der Beginn der Baumaßnahme sowie die voraussichtliche Dauer sind dem Kreis mit dem Vergabeergebnis vor Baubeginn vorzulegen. Der Kreis hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Bauarbeiten zu informieren.
4. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Abnahme gemeinsam mit der Gemeinde/Stadt und dem Kreis .

III. Kosten und Finanzierung

§ 3

1. Der Kreis hat für die Baumaßnahme Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beantragt. Die Gemeinde/Stadt übernimmt die restlichen, nicht durch Zuschüsse abgedeckten Kosten einschl. der Beschilderung und Beleuchtung sowie sämtliche eventuell anfallende nicht zuschussfähige Kosten bis auf die anfallenden Kosten gem. Abs. 2.
2. Der Kreis übernimmt
(Kostenübernahmeregelung Kreis)

3. Kosten für die Ausführung der Maßnahme gem. § 2 Abs. 1 des Vertrages und eventuell anfallende Vorfinanzierungskosten bei vorzeitigem Baubeginn übernimmt die Gemeinde/Stadt.

IV. Sonstige Regelungen

§ 4

Formelles

1. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Warendorf, den _____, den _____

Kreis Warendorf
Der Landrat

Gemeinde/Stadt
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Dr. Olaf Gericke

Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor